

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kempener Geschichts- und Museumsverein e.V.“ (KGMMV). Der Verein ist unter Nr. 206 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempen eingetragen. Er hat seinen Sitz in Kempen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Kempener Geschichts- und Museumsverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Auf dieser Grundlage befasst er sich insbesondere mit Fragen der Geschichte und der Kultur einschließlich der bildenden Künste. Weitere Aufgaben des Vereins sind die Erforschung und Darstellung von Geschichte und Kultur der Stadt Kempen und des Niederrheins. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- die Erforschung und Darstellung von Geschichte und Kultur der Stadt Kempen und des Niederrheins
- die Durchführung von Vorträgen zu Künstlern und ihrem Werk, zur Kunstgeschichte, Kulturgeschichte und allgemeiner Geschichte
- Studienfahrten zu Kunst- und Geschichtsausstellungen sowie zu historisch, kulturgeschichtlich oder kunstgeschichtlich interessanten Stätten
- Veröffentlichungen oder Unterstützung von Veröffentlichungen zu Geschichte und Kultur der Stadt Kempen und des Niederrheins
- Förderung des Städtischen Kramer-Museums einschließlich des Museums für Niederrheinische Sakralkunst und des Bestandes Stadtarchiv Kempen im Kreisarchiv Viersen (personelle Unterstützung, Zuschüsse bei Restaurierungsmaßnahmen oder Anschaffungen)
- Förderung der Pflege von Stadtbild und Denkmälern der Stadt Kempen (personelle Unterstützung (durch Beratung), Zuschüsse bei Restaurierungsmaßnahmen)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag; Mittelverwendung

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragsbefreiung oder -ermäßigung beschließen. Die Einnahmen des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt; dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt. Der Austritt ist jederzeit möglich, wird aber erst am Ende des Kalenderjahres wirksam. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Wahl des/der Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder
- b) Wahl zweier Kassenprüfer, die alternierend für zwei Jahre gewählt werden.
- c) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und Fälligkeit,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
- g) Entlastung des Kassenvorgangs und des Vorstandes;
- h) Auflösung des Vereins.

Einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Der/Die Vorsitzende beruft nach Bedarf, auf Wunsch des Vorstandes oder auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder weitere Mitgliederversammlungen ein. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nachstehend nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Beschlüsse und wesentliche Inhalte der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem (der) Vorsitzenden, seinem (ihrer) Stellvertreter(in), dem Schriftführer (der Schriftführerin), dem Kassenvorgang und bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e/ihr/e Stellvertreter(in). Beide vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder dürfen für Referententätigkeit bei einem Fachvortrag/Führung ein Honorar erhalten, das in der Höhe dem üblichen Honorar anderer Referenten des Vereins entspricht. Sie erhalten tatsächlich entstandene Aufwendungen im Auftrag des Vereins ersetzt.

Der/Die Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen bei Bedarf oder auf Wunsch von drei Vorstandsmitgliedern ein.

Der Vorstand ist immer beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende, Beschlussfassungen sind auch schriftlich (Brief/Mail) möglich.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten des Vereins Berater(innen) hinzuziehen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Mit dem Beschluss über die Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung gleichzeitig eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des Vereinsvermögens für kulturgeschichtliche Forschungen und Publikationen sowie für Erhalt und Erwerb von Kempener Archiv- und Museumsgut. Das Schriftgut des Vereins wird dem Kreisarchiv Viersen zur Aufbewahrung im Stadtarchiv Kempen überantwortet.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kempen, den 17. Juli 2021